

KENO Sp. z o.o.

Daszyńskiego-Straße 609
44-151 Gliwice, POLEN
NIP 6312671983
BDO: 000006820

LAGER

Gustaw-Eiffel-Straße 15
44-109 Gliwice, POLEN

+48 32 230 25 71
biuro@keno-energy.com
www.keno-energy.com

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die KENO Spółka z o. o. mit Sitz in Gliwice, ul. Daszyńskiego 609, 44-151 Gliwice, eingetragen im Unternehmerregister des Amtsgerichts Gliwice, 10. Handelsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters, unter der KRS-Nummer: 0000688578, NIP (Steueridentifikationsnummer): 6312671983 und REGON-Nummer: 367870863, im Folgenden als „Garant“ bezeichnet.
2. Das Kabel weist die in den technischen Spezifikationen angegebenen Eigenschaften auf, funktioniert einwandfrei und ist während der in dieser Qualitätsgarantie angegebenen Dauer frei von Mängeln.
3. Diese Garantie schließt die Rechte des Käufers, der Verbraucher ist, die sich aus den Bestimmungen der Gewährleistung für Mängel der verkauften Sache ergeben, nicht aus und schränkt diese nicht ein. Der Verbraucher kann seine Gewährleistungsrechte unabhängig von den Rechten aus dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie geltend machen. Das Reklamationsverfahren im Rahmen der Gewährleistung für Sachmängel der verkauften Sache wird vom Verkäufer durchgeführt.
4. Diese eingeschränkte Qualitätsgarantie gilt ausschließlich für Kabel, die vom Hersteller hergestellt und durch die Installation beim Kunden erstmals in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurden.
5. Diese beschränkte Qualitätsgarantie bedarf zur Gültigkeit keiner Unterschrift des Garantiegebers.
6. Jede Änderung des Inhalts dieser beschränkten Qualitätsgarantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung des Garantiegebers.

§ 2 PRODUKTE UNTER GARANTIE

1. Die Qualitätsgarantie gilt für die folgenden Kabeltypen für Photovoltaikanlagen, die von KENO Sp. z o. o. hergestellt wurden:
 1. KENO 4 mm² schwarzes Kabel, 50 m-Packung
 2. KENO 4 mm² rotes Kabel, 50 m Rolle
 3. KENO 6 mm² schwarzes Kabel, 50 m Rolle
 4. KENO 6 mm² rotes Kabel, 50 m Rolle
 5. KENO 10 mm² schwarzes Kabel, 50 m Rolle
 6. KENO 10 mm² rotes Kabel, 50 m Rolle
 7. KENO 4 mm² schwarzes Kabel, 100 m-Packung
 8. KENO 4 mm² rotes Kabel, 100 m-Packung
 9. KENO 6 mm² schwarzes Kabel, 100 m-Packung
 10. KENO 6 mm² rotes Kabel, 100 m-Packung
 11. KENO 10 mm² schwarzes Kabel, 100 m Rolle
 12. KENO 10 mm² rotes Kabel, 100 m-Packung
 13. KENO 4 mm² rotes Kabel, 500 m-Packung
 14. KENO 4 mm² schwarzes Kabel, 500 m-Packung

§ 3 BEGINN DER GARANTIEZEIT

1. Diese eingeschränkte Qualitätsgarantie gilt ab dem Datum der Installation beim Endkunden oder 90 Tage nach Verlassen der Lager von KENO, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

KENO Sp. z o.o.

Daszyńskiego-Straße 609
44-151 Gliwice, POLEN
NIP 6312671983
BDO: 000006820

LAGER

Gustaw-Eiffel-Straße 15
44-109 Gliwice, POLEN

+48 32 230 25 71
biuro@keno-energy.com
www.keno-energy.com

§ 4 DAUER UND UMFANG DER GARANTIE

1. KENO Sp. z o. o. garantiert, dass das Kabel für Photovoltaikanlagen, das Gegenstand dieser Garantie ist, während eines Zeitraums von 60 Monaten (in Worten: sechzig Monaten) ab Beginn dieser Qualitätsgarantie einwandfrei funktioniert und nicht aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehlern ausfällt.

§ 5 RECHTSBEHELFSVERFAHREN

1. Alle Reklamationsmeldungen sind durch Zusendung einer Mitteilung an die Adresse KENO Sp. z o. o., 44-151 Gliwice, ul. Daszyńskiego 609, oder in elektronischer Form durch Zusendung einer Reklamationsmeldung an die Adresse: reklamacje@keno-energy.com
2. Alle Reklamationen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung des Mangels, zu melden.
3. Die Reklamation muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - 3.a) Angaben zum Antragsteller
 - 3.b) Kaufbeleg/Bestellnummer
 - 3.c) genaue Angabe der beanstandeten Ware und deren Menge
 - 3.d) detaillierte Beschreibung der festgestellten Mängel
 - 3.e) Datum, an dem der Mangel festgestellt wurde
 - 3.f) fotografische Dokumentation
4. Im Falle einer Reklamation wird der Garantiegeber nach eigenem Ermessen den beschädigten Draht kostenlos ersetzen oder reparieren oder dessen am Tag der Reklamationsabwicklung festgestellten Wert erstatten.
5. Im Falle des Austauschs eines Teils oder des gesamten Kabels gegen ein neues, mangelfreies Kabel geht das ausgetauschte, mangelhafte Teil in das Eigentum von KENO über.
6. Der Garantiegeber verpflichtet sich, seinen Gewährleistungsverpflichtungen nachzukommen, indem er innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Entscheidung über die Anerkennung des eingereichten Anspruchs Abhilfemaßnahmen ergreift.
7. Entscheidet sich der Gewährleistungsgeber, ein beschädigtes Kabel für eine Photovoltaikanlage zu ersetzen, das nicht mehr hergestellt wird, kann er ein Kabel eines anderen Typs mit vergleichbaren oder besseren Parametern und technischen Eigenschaften liefern. Alle Kosten im Zusammenhang mit Demontage, Installation, Verpackung und Transport trägt der Käufer.

§ 6 GARANTIEAUSSCHLÜSSE

1. Diese Garantie gilt nicht, wenn die Mängel durch unsachgemäßen Transport, unsachgemäße Handhabung, unsachgemäßen Anschluss, unsachgemäße Wartung oder äußere Einflüsse verursacht wurden.
2. Diese Garantie gilt nicht, wenn der Mangel oder Schaden entstanden ist aufgrund von:
 - 2.a) Nichteinhaltung einer der Anforderungen der Installationsanleitung.
 - 2.b) Installation des Kabels durch unfachmännisches oder ungeschultes Personal.
 - 2.c) Installation des Kabels an einem Ort, an dem die Betriebsbedingungen nicht innerhalb des in der Installationsanleitung angegebenen Bereichs liegen.

KENO Sp. z o.o.

Daszyńskiego-Straße 609
44-151 Gliwice, POLEN
NIP 6312671983
BDO: 000006820

LAGER

Gustaw-Eiffel-Straße 15
44-109 Gliwice, POLEN

+48 32 230 25 71
biuro@keno-energy.com
www.keno-energy.com

- 2.d) Risse/Abschürfungen am Kabel durch äußere Einwirkung.
- 2.e) Vorsätzliche Beschädigung, unbefugte Änderungen, chemische Reaktionen oder die Verwendung ungeeigneter Ersatzteile.
- 2.f) Schäden am Gebäude, an dem das Kabel für die Photovoltaikanlage installiert wurde.
- 2.g) Naturkatastrophen.
- 2.h) Verwendung des Kabels in einer Weise, die seinem Verwendungszweck widerspricht.

- 3. KENO Sp. z o. o. haftet weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber Dritten für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen aus dieser Garantie, wenn die Nichterfüllung oder Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle von KENO liegen, wie z. B. Kriegshandlungen, Streiks, Aufstände, Mangel an geeigneten und ausreichenden Arbeitskräften, Materialien oder Kapazitäten, technische Ausfälle, Gewinnausfall oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von KENO liegen („Ereignisse höherer Gewalt“).
- 4. Die in § 5 genannten Verfahren zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sind die einzigen im Rahmen dieser Gewährleistung vorgesehenen Rechtsbehelfe. KENO Sp. z o. o. erklärt, dass sie keine Verantwortung für Kosten übernimmt, die sich aus der Ausübung der Rechte aus dieser Gewährleistung ergeben. Insbesondere haftet KENO Sp. z o. o. in keiner Weise für die Kosten für Transport, Versicherung, Zollabfertigung, Demontage und Montage der beworbenen Kabel für die Photovoltaikanlage.
- 5. Im Rahmen dieser beschränkten Qualitätsgarantie übernimmt der Garantiegeber keine Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte, Folge- oder Strafschäden (einschließlich Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Verlust von Goodwill, Verlust des geschäftlichen Ansehens oder Verluste aufgrund von Verzögerungen).

§7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Die KENO Sp. z o.o. haftet weder gegenüber dem Käufer noch gegenüber Dritten, wenn die Unmöglichkeit der Erfüllung der sich aus dieser Garantie ergebenden Verpflichtungen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 2. Sollte eine Bestimmung oder Klausel dieser Garantie für ungültig, nicht durchsetzbar oder nichtig erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen
- 3. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Garantie ergeben, unterliegen polnischem Recht und werden von dem für den Sitz des Garantiegebers zuständigen Gericht entschieden.
- 4. Keine Bestimmung dieser Garantie schließt die Ansprüche des Endkunden gegenüber dem Verkäufer aus Gewährleistungsansprüchen wegen Mängeln an den verkauften Waren aus oder schränkt diese ein.
- 5. Diese Garantiebedingungen treten am 1. November 2021 in Kraft und gelten für Kabel, die von der berechtigten Person zwischen diesem Datum und dem Datum des Inkrafttretens der neuen Garantiebedingungen erworben wurden.